

**Bankeinlagenvertrag**

INFORMATION FÜR VERBRAUCHER NACH DEM BARRIEREFREIHEITSTÄRKUNGSGESETZ SOWIE DEM LUXEMBURGISCHEN GESETZ VOM 8. MÄRZ 2023 ÜBER DIE ANFORDERUNGEN AN DIE BARRIEREFREIHEIT VON PRODUKTEN UND DIENSTLEISTUNGEN

Stand  
28.06.2025

**DZ PRIVATBANK S.A.,**  
**Société anonyme**  
**4, rue Thomas Edison,**  
**L-1445 Strassen, Luxembourg**  
**R.C.S. Luxembourg No B 15579**  
**+352 44903-1**

Guten Tag,

hier informieren wir Sie über die von uns angebotene Dienstleistung eines **Bankeinlagenvertrags**.

Mit der vorliegenden Information erfüllen wir § 14 Absatz 1 Nummer 2 **Barrierefreiheitsstärkungsgesetz** sowie **Art. 15 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. März 2023 über die Anforderungen an die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen (loi 8 mars 2023 relative aux exigences en matière d'accessibilité applicable aux produits et services)** (im Folgenden **jeweils BFSG genannt**). Das BFSG soll die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen sicherstellen, die Unternehmen anbieten. Das heißt: Unternehmen sollen ermöglichen, dass alle Verbraucher einen einfachen Zugang zu den angebotenen Produkten und Dienstleistungen haben. Sie sollen dabei nicht auf fremde Hilfe angewiesen sein. Das Ziel ist, dass alle Verbraucher am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können.

Bitte beachten Sie: Diese Information soll zum besseren Verständnis unserer Dienstleistung beitragen. Sie ist **rechtlich nicht verbindlich**. Rechtlich verbindlich sind nur die mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen.

Die Information ist in 4 Teile gegliedert.

In Teil 1 erläutern wir Ihnen die von uns angebotene Dienstleistung eines Bankeinlagenvertrags.

Die Teile 2 bis 4 enthalten allgemeine Informationen:

- Sie sind mit unserer Dienstleistung nicht zufrieden? In Teil 2 informieren wir Sie über Ihre Möglichkeiten einer Beschwerde.
- Sie möchten wissen, wie wir mit unserer Dienstleistung die Anforderungen des BFSG erfüllen? In Teil 3 informieren wir Sie über die Merkmale der Barrierefreiheit unserer Dienstleistung.
- Sie sind der Meinung, unsere Dienstleistung erfüllt nicht die Anforderungen des BFSG? In Teil 4 informieren wir Sie, an welche Marktüberwachungsbehörde Sie sich wenden können.

Ein Inhaltsverzeichnis finden Sie unmittelbar vor Teil 1 dieser Information.

Ihre DZ PRIVATBANK S.A.

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Erläuterung unserer Dienstleistung</b>	<b>3</b>
<b>1.1</b>	<b>Grundeigenschaften</b>	<b>3</b>
<b>1.2</b>	<b>Gesamtpreis und Verzinsung</b>	<b>3</b>
<b>1.3</b>	<b>Leistungsbedingungen</b>	<b>3</b>
<b>1.4</b>	<b>Vertragslaufzeit</b>	<b>3</b>
<b>1.5</b>	<b>Kündigungsbedingungen</b>	<b>3</b>
<b>1.6</b>	<b>Garantiemöglichkeiten</b>	<b>3</b>
<b>1.7</b>	<b>Widerrufsrecht</b>	<b>3</b>
<b>1.8</b>	<b>Vertragsablauf</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Ihre Möglichkeiten einer Beschwerde</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Merkmale der Barrierefreiheit unserer Dienstleistung</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Zuständige Marktüberwachungsbehörde</b>	<b>6</b>

## 1 Erläuterung unserer Dienstleistung

In diesem Teil der Information erläutern wir Ihnen die Merkmale der von uns angebotenen Dienstleistung eines Bankeinlagenvertrags. Das umfasst die folgenden Punkte:

- 1.1 Grundeigenschaften
- 1.2 Gesamtpreis und Verzinsung
- 1.3 Leistungsbedingungen
- 1.4 Vertragslaufzeit
- 1.5 Kündigungsbedingungen
- 1.6 Garantiemöglichkeiten
- 1.7 Widerrufsrecht
- 1.8 Vertragsablauf

### 1.1 Grundeigenschaften

Ein Bankeinlagenvertrag ist eine rechtsgültige Abmachung zwischen einem Verbraucher und einer Bank über eine Bankeinlage:

- Eine Bankeinlage ist ein Geldbetrag, den ein Verbraucher auf ein Konto einer Bank einzahlt. Das heißt: Für den Verbraucher ist die Bankeinlage Guthaben.
- Der Zweck einer Bankeinlage ist die Anlage von Vermögen: Der Verbraucher profitiert gewöhnlich von einer Verzinsung seiner Bankeinlage. Das heißt: Der Verbraucher bekommt von der Bank in der Regel Zinsen auf seine Bankeinlage.
- Die Bank und der Verbraucher treffen eine Zinsvereinbarung. Die Zinsvereinbarung regelt, wie die Bankeinlage während der Vertragslaufzeit verzinst wird. Und sie regelt den Termin, an dem die Bank dem Verbraucher die Zinsen gutschreibt: die sogenannte Fälligkeit.
- Je nach Bankeinlage kann der Verbraucher sein Guthaben während der Vertragslaufzeit oder erst wieder mit der Fälligkeit nutzen.

Es gibt verschiedene Arten von Bankeinlagen, zwischen denen Sie als Verbraucher wählen können. Jede Art von Bankeinlage ist mit einem bestimmten Konto (Einlagenkonto) verbunden. Wenn wir mit Ihnen einen Bankeinlagenvertrag abschließen, richten wir für Sie ein solches Konto ein. Die Bank bietet folgende Bankeinlage an:

#### Festgeld

Die Bankeinlage Festgeld ist ein Guthaben, das mit einer bestimmten Fälligkeit verbunden ist. Die Höhe der Bankeinlage und die Fälligkeit legen wir mit Ihnen im Vertrag fest. Mit der Fälligkeit steht Ihnen das Guthaben wieder zur Verfügung. Bitte beachten Sie: Beim Festgeld sind keine Zuzahlungen auf das Konto möglich. Auch eine vorzeitige Rückzahlung des Guthabens ist nicht möglich.

Beim Festgeld können wir auch eine Prolongation mit Ihnen vereinbaren. Das ist eine Verlängerung eines Bankeinlagenvertrags, den wir bereits mit Ihnen abgeschlossen haben. Der Vertrag wird zum Zeitpunkt der Fälligkeit verlängert, und zwar um die gleiche Vertragslaufzeit und zu dem dann aktuellen Zinssatz. Sie können einer Prolongation vor der Fälligkeit widersprechen.

### 1.2 Gesamtpreis und Verzinsung

Bei einem Bankeinlagenvertrag ist das Einlagenkonto für Sie kostenfrei. Wir bieten Ihnen aber auch bestimmte Sonderleistungen an, für die wir Entgelte berechnen. Unsere Sonderleistungen und die jeweiligen Entgelte finden Sie in unserem Konditionenverzeichnis und den Entgeltinformationen.

Für Bankeinlagen kommen grundsätzlich folgende drei Arten der Verzinsung in Betracht:

- Variable Verzinsung
- Referenzbasierte variable Verzinsung
- Fest vereinbarte Verzinsung (Festzins).

Die Bank bietet ausschließlich festverzinsliche Einlagen an.

Bei einer fest vereinbarten Verzinsung der Bankeinlage legen wir einen bestimmten Vertragszinssatz mit Ihnen fest. Dieser bleibt während der Vertragslaufzeit gleich beziehungsweise fest. Daher spricht man auch von einem Festzins.

### 1.2.4 Steuerliche Auswirkungen

Die steuerlichen Auswirkungen einer Finanzdienstleistung wie dem Bankeinlagenvertrag sind von Ihren individuellen Umständen abhängig. Daher sollten Sie sich an eine Steuerberatung wenden.

### 1.3 Leistungsbedingungen

Bei einem Bankeinlagenvertrag gelten die folgenden Leistungsbedingungen:

- Sie stellen den Anlagebetrag auf dem Einlagenkonto zur Verfügung, das wir für Sie eingerichtet haben.
- Wir verzinsen den Anlagebetrag mit dem Vertragszinssatz.

### 1.4 Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit eines Bankeinlagenvertrags richtet sich nach der Art der Bankeinlage:

Für die Bankeinlage Festgeld gilt: Die Vertragslaufzeit wird im Vertrag festgelegt. Das heißt: Sie müssen den Vertrag nicht kündigen. Wenn wir eine Prolongation mit Ihnen vereinbart haben, verlängert sich das Festgeld um die gleiche Laufzeit und zu der dann aktuellen Verzinsung. Die Prolongation wird nicht eingeleitet, wenn Sie dieser vor der Fälligkeit widersprechen.

## 1.5 Kündigungsbedingungen

Sie oder wir können den Bankeinlagenvertrag durch eine Kündigung beenden. Man unterscheidet zwei Arten der Kündigung:

### • Ordentliche Kündigung

Für eine ordentliche Kündigung müssen sie keinen Grund für die Kündigung angeben. Die weiteren Bedingungen hängen von der jeweiligen Bankeinlage ab.

### • Außerordentliche Kündigung

Eine außerordentliche Kündigung ist bei allen Bankeinlagen möglich. Bei einer außerordentlichen Kündigung muss keine Kündigungsfrist eingehalten werden. Die Voraussetzung für eine außerordentliche Kündigung ist: Ihnen oder uns kann nicht zugemutet werden, am Vertrag festzuhalten. Das ist zum Beispiel bei schweren Verletzungen der vertraglichen Verpflichtungen der Fall. Daher spricht man auch von einer Kündigung aus wichtigem Grund.

## 1.6 Garantiemöglichkeiten

Bei einem Bankeinlagenvertrag gibt es keine Garantien. Trotzdem können Sie oder wir zur Haftung herangezogen werden, wenn Sie oder wir vertragliche Verpflichtungen verletzen.

## 1.7 Widerrufsrecht

Bei einem Bankeinlagenvertrag kann ein Widerrufsrecht bestehen. Widerrufsrecht heißt: Sie können Ihre Vertragserklärung zurücknehmen. Sie sind dann nicht mehr an den Vertrag gebunden.

Ob ein Widerrufsrecht besteht, hängt von den folgenden Bedingungen ab:

- Ein Widerrufsrecht besteht prinzipiell nicht, wenn wir mit Ihnen den Vertrag als Präsenz-Geschäft abgeschlossen haben. Präsenz-Geschäft heißt: Beim Vertragsabschluss sind Sie und wir gleichzeitig körperlich in unseren Geschäftsräumen anwesend.
- Ein Widerrufsrecht besteht prinzipiell dann, wenn wir mit Ihnen den Vertrag außerhalb unserer Geschäftsräume oder als Fernabsatz-Geschäft abgeschlossen haben. Fernabsatz-Geschäft heißt: Wir haben mit Ihnen den Vertrag ausschließlich mit Fernabsatz-Mitteln abgeschlossen. Fernabsatz-Mittel sind zum Beispiel: Brief, Fax, E-Mail, SMS und Online-Formular.

Wenn ein Widerrufsrecht besteht, gelten die folgenden Bedingungen:

- Voraussetzung für das Widerrufsrecht ist unter anderem, dass wir mit Ihnen den Vertrag abgeschlossen haben.
- Sie müssen Ihren Widerruf innerhalb einer Frist von 14 Tagen gegenüber uns erklären.
- Dabei müssen Sie keine Gründe angeben.

Genauere Informationen zum Widerrufsrecht finden Sie in Ihren vorvertraglichen Informationen (siehe 1.8).

## 1.8 Vertragsablauf

Der Ablauf des Bankeinlagenvertrags umfasst:

1. Vertragseinleitung
2. Vertragsvorbereitung mit den vorvertraglichen Informationen
3. Vertragsabschluss
4. Vertragslaufzeit
5. Vertragsende

### Vertragseinleitung

Wenn Sie Interesse an einem Bankeinlagenvertrag haben, können Sie uns auf verschiedenen Wegen kontaktieren:

per Telefon, per E-Mail, oder durch Ihren Besuch in unserer Hauptniederlassung in Luxemburg oder unseren Niederlassungen in Deutschland. Wir werden dann mit Ihnen Gespräche führen und Ihnen sagen, welche Bedingungen möglich sind und welche Informationen wir von Ihnen brauchen.

### Vertragsvorbereitung: Vorvertragliche Informationen

Wenn Sie den Bankeinlagenvertrag außerhalb unserer Niederlassungen oder als Fernabsatz-Geschäft (das heißt per E-Mail, Telefon, Brief oder Fax) abschließen, bekommen Sie von uns die vorvertraglichen Informationen (kurz: VVI): eine Broschüre mit allgemeinen Informationen zu unserer Dienstleistung. Hier informieren wir Sie vor allem über Ihr Widerrufsrecht. Die VVI enthalten keine konkreten Bedingungen.

### Vertragsabschluss

Wenn Sie und wir uns positiv entscheiden, kommt es zum Vertragsabschluss.

Alle wesentlichen Bedingungen zur jeweiligen Bankeinlage ergeben sich aus den mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen. Das sind zum Beispiel Regelungen zur Höhe der Bankeinlage, zur Vertragslaufzeit, zu den Möglichkeiten der Verfügung und zur Verzinsung.

Vor dem Vertragsabschluss haben Sie und wir keine vertraglichen Verpflichtungen. Nach dem Vertragsabschluss können Sie den Vertrag in bestimmten Fällen noch innerhalb von 14 Tagen widerrufen (siehe 1.7).

**Vertragslaufzeit**

Wenn wir den Vertrag mit Ihnen abgeschlossen haben, regelt dieser, wie Sie die Bankeinlage auf Ihr Einlagenkonto einzahlen und wieder verfügen können. Während der Vertragslaufzeit zahlen wir Ihnen die vereinbarten Zinsen.

**Vertragsende**

Für die Bankeinlage Festgeld gilt: Der Bankeinlagenvertrag endet, wenn die Vertragslaufzeit abgelaufen ist. Wenn wir eine Prolongation mit Ihnen vereinbart haben, gilt: Der Vertrag endet bei Fälligkeit, wenn Sie der Prolongation widersprechen.

## 2 Ihre Möglichkeiten einer Beschwerde

Sie sind mit unserer Dienstleistung nicht zufrieden? In diesem Teil informieren wir Sie über Ihre Möglichkeiten einer Beschwerde.

### Beschwerde bei der Bank

Die Zufriedenheit unserer Kunden ist für uns sehr wichtig. Daher wollen wir Ihnen die Möglichkeit zur Kritik geben.

Wenn Sie eine Beschwerde zu unserer Dienstleistung haben, können Sie diese elektronisch, schriftlich oder mündlich äußern:

Name der Bank DZ PRIVATBANK S.A.
Name der Stelle/Abteilung zur Bearbeitung der Beschwerden Beschwerdestelle
Postanschrift 4, rue Thomas Edison L-1445 Strassen, Luxembourg
Telefon +352 44903-1
Telefax +352 44903-2001
E-Mail-Adresse der Stelle/Abteilung zur Bearbeitung der Beschwerden kundenservice@dz-privatbank.com

Wir bitten Sie, bei einer Beschwerde die folgenden Punkte zu beachten:

- Geben Sie Ihre Kontaktdaten an (Adresse und Telefonnummer, gegebenenfalls E-Mail-Adresse und Kontonummer).
- Beschreiben Sie den Sachverhalt und formulieren Sie Ihr Anliegen.
- Fügen Sie Kopien von Unterlagen zu Ihrem Anliegen bei, wenn Sie diese haben.

Ihre Angaben helfen uns, Ihre Beschwerde möglichst schnell zu bearbeiten, eventuelle Rückfragen mit Ihnen zu klären und Ihnen verlässlich zu antworten.

Wir versuchen stets, Ihre Beschwerde so schnell wie möglich zu beantworten. Die Dauer der Bearbeitung hängt vor allem davon ab, wie komplex Ihr Anliegen ist.

Grundsätzlich bemühen wir uns, Ihnen innerhalb von zehn Bankarbeitstagen zu antworten. Sollte dies nicht möglich sein, erhalten Sie innerhalb der genannten Frist einen Eingangsbescheid sowie einen Zwischenbescheid innerhalb eines Monats nach Eingang der Beschwerde. Wenn wir Ihre Beschwerde bearbeitet haben, erhalten Sie in kurzer Zeit eine ausführliche Antwort.

**Bei einer nicht zufriedenstellenden Antwort können Sie sich dann im zweiten Schritt schriftlich an den für die Beschwerden zuständigen Vorstand wenden. Sollten Sie innerhalb eines Monats nach Absendung Ihrer Beschwerde an den Vorstand keine zufriedenstellende Antwort erhalten haben, haben Sie in einem dritten Schritt die Möglichkeit, das Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung von Beschwerden bei der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) zu nutzen.**

### Beschwerde bei der Bankenaufsicht

Sie können Ihre Beschwerde auch bei der CSSF einreichen.

Die Postadresse ist:

Commission de Surveillance du Secteur Financier  
Département Juridique – Service JUR – CC  
283, route d'Arlon,  
L-2991 Luxembourg

E-Mail: [reclamation@cssf.lu](mailto:reclamation@cssf.lu)

Die CSSF gibt Ihnen im Internet wichtige Informationen zu Beschwerden über Unternehmen, die sie beaufsichtigt.

Sie finden diese Informationen unter

<https://www.cssf.lu/de/kundenbeschwerden/>

### Außergerichtliche Streitbeilegung

Außergerichtliche Streitbeilegung heißt, dass ein Streit ohne ein Gericht geschlichtet wird. Das ist meistens weniger kompliziert. Wenn Sie eine außergerichtliche Streitbeilegung wollen, können Sie sich an bestimmte Verbraucher-Schlichtungsstellen wenden.

Sollten Sie innerhalb eines Monats nach Absendung Ihrer Beschwerde an den Vorstand keine zufriedenstellende Antwort erhalten haben, haben Sie in einem dritten Schritt die Möglichkeit, das Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung von Beschwerden bei der CSSF.

Die Beschwerde muss innerhalb eines Jahres, ab dem Datum, an dem Sie Beschwerde (in derselben Sache) beim zuständigen Vorstand eingelegt haben, bei der CSSF eingehen. Wird diese Frist nicht eingehalten, ist der Antrag unzulässig.

Die Bank nimmt nicht am Streitbeilegungsverfahren der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe teil.

Helfen kann Ihnen die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank oder die Schlichtungsstelle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Diese Schlichtungsstellen bearbeiten jeweils bestimmte Beschwerden. Das hängt davon ab, welche Rechtsgrundlagen angewendet werden müssen. Sie müssen prüfen, welche Schlichtungsstelle Ihre Beschwerde bearbeitet. An diese Schlichtungsstelle wenden Sie sich.

Wenn Sie Beschwerden zu Finanzdienstleistungen haben, werden grundsätzlich die folgenden Rechtsgrundlagen angewendet:

- (1) die Vorschriften zu Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB);
- (2) die §§ 491 bis 508, 511 und 655a bis 655d des BGB sowie Artikel 247a § 1 des Einführungsgesetzes zum BGB;
- (3) die Vorschriften zu Zahlungsdienstverträgen in
  - a. den §§ 675c bis 676c des BGB,
  - b. der Verordnung (EU) 2021/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Union, geändert durch die Verordnung (EU) 2024/886, vormals Verordnung (EG) Nummer 924/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nummer 2560/2001 (ABL. EU L 226 vom 9.10.2009, Seite 11), die durch Artikel 17 der Verordnung (EU) Nummer 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nummer 924/2009 (ABL. L 94 vom 30.3.2012, Seite 22) geändert worden ist,
  - c. der Verordnung (EU) Nummer 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nummer 924/2009 (ABL. L 94 vom 30.3.2012, Seite 22), die durch die Verordnung (EU) Nummer 248/2014 (ABL. L 84 vom 20.3.2014, Seite 1) und die Verordnung (EU) 2024/886 geändert worden ist,
  - d. der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABL. L 123 vom 19.5.2015, Seite 1);
- (4) die Vorschriften des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes, soweit diese Vorschriften die Pflichten von E-Geld-Emittenten oder Zahlungsdienstleistern gegenüber ihren Kunden begründen;

- (5) die Vorschriften des Zahlungskontengesetzes, die das Verhältnis zwischen einem Zahlungsdienstleister und einem Verbraucher regeln;
- (6) die Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs, wenn am Streit Verbraucher beteiligt sind oder
- (7) sonstige Vorschriften im Zusammenhang mit Verträgen zwischen Verbrauchern und durch das Kreditwesengesetz beaufsichtigten Unternehmen, die Bankgeschäfte nach § 1 Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes oder Finanzdienstleistungen nach § 1 Absatz 1a Satz 2 des Kreditwesengesetzes betreffen.

Die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank bearbeitet Beschwerden, bei denen die Rechtsgrundlagen (1) bis (5) angewendet werden müssen. Die Schlichtungsstelle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bearbeitet Beschwerden, bei denen die Rechtsgrundlagen (6) bis (7) angewendet werden müssen.

Die genauen Regelungen der Verbraucher-Schlichtungsstellen finden Sie in den jeweiligen Verfahrensordnungen. Die Schlichtungsstellen stellen Ihnen die Ordnungen auf Wunsch gern zur Verfügung. Bitte schreiben Sie einen Brief oder eine E-Mail an die jeweilige Schlichtungsstelle.

Die Postadresse der Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank ist:  
Deutsche Bundesbank  
Wilhelm-Epstein-Straße 14  
60431 Frankfurt

Die E-Mail-Adresse ist:  
schlichtung@bundesbank.de

Die Postadresse der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist:  
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn

Die E-Mail-Adresse ist:  
schlichtungsstelle@bafin.de

Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, § 48 des Zahlungskontengesetzes und Vorschriften des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes) besteht zudem die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzulegen. Die Verfahrensordnung ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erhältlich. Die Adresse lautet: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

### Gerichtliche Streitbeilegung

Sie wollen keine außergerichtliche Streitbeilegung, sondern eine gerichtliche Klärung? Dann können Sie auch eine Klage beim Gericht einreichen.

### 3 Merkmale der Barrierefreiheit unserer Dienstleistung

Sie möchten wissen, wie wir mit unserer Dienstleistung die Anforderungen des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes (BFSG) erfüllen? In diesem Teil der Information informieren wir Sie über die Merkmale der Barrierefreiheit unserer Dienstleistung.

Die Anforderungen an die Barrierefreiheit nach dem BFSG finden Sie in den folgenden drei Rechtsgrundlagen:

- Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)
- Verordnung über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz = Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSGV)
- Richtlinien für barrierefreie Webinhalte = Web Content Accessibility Guidelines (WCAG)

Nach diesen Rechtsgrundlagen muss unsere Dienstleistung vier Prinzipien der Barrierefreiheit erfüllen. Die Prinzipien gelten für die Informationen zu unserer Dienstleistung, was wir mit der vorliegenden Information erfüllen.

Das sind die vier Prinzipien der Barrierefreiheit:

- **Wahrnehmbarkeit**  
Möglichst alle sollen die Informationen und IT-Funktionen wahrnehmen können.
- **Bedienbarkeit**  
Möglichst alle sollen die IT-Funktionen bedienen können.
- **Verständlichkeit**  
Für möglichst alle sollen die Website-Inhalte lesbar und klar verständlich sein.
- **Robustheit**  
Die Website-Inhalte müssen mit sogenannten assistiven Technologien möglichst kompatibel sein.

Die Anforderungen der Barrierefreiheit erfüllen wir in Bezug auf unsere Dienstleistung wie folgt:

### Wahrnehmbarkeit

Für die vorliegende Information gilt:

- Die Information ist an den Kontext der Nutzung angepasst. Das betrifft die Form, die Schriftart, die Größe, die Kontraste und den Abstand zwischen Buchstaben, Zeilen und Absätzen.
- Sie können die Schriftgröße und den Kontrast der Information individuell anpassen.
- Wenn möglich, wird das Verständnis des Textes durch Grafiken unterstützt.

### Bedienbarkeit

Für die vorliegende Information gilt:

- Sie können die Information jederzeit über die Tastatur aufrufen.
- Sie können die Information über die Website und die Suchfunktion der Website finden. Zudem hat die Information eine Überschrift, Zwischenüberschriften und ein Inhaltsverzeichnis. Diese Elemente dienen Ihnen als Orientierung.
- Die Information ist mit dem Angebot der Dienstleistung auf der Website verlinkt.

### Verständlichkeit

Für die vorliegende Information gilt:

- Die Information ist in einer einfachen Sprache: Das Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) wird nicht überschritten. Die Information wird über verschiedene Zugangsmöglichkeiten bereitgestellt und zwar über mehr als einen sensorischen Kanal. Das heißt konkret: Sie können diese Information lesen. Und Sie können sich diese Information von einem Programm vorlesen lassen.
- Wenn nötig, werden die Fachbegriffe in dieser Information erläutert.

### Robustheit

Für die Informationen auf unserer Website gilt: Unsere Website ist mit assistiven Technologien kompatibel.

### Durchführung der Dienstleistung

Bei der Durchführung der Dienstleistung im persönlichen Kontakt innerhalb oder außerhalb der Filiale werden individuelle, barrierefreie Lösungen zur Verfügung gestellt.

### 4 Zuständige Marktüberwachungsbehörde

Sie sind der Meinung, dass unsere Dienstleistung nicht die Anforderungen des BFSG erfüllt? In diesem Teil der Information informieren wir Sie, an welche Marktüberwachungsbehörde Sie sich wenden können. Sie können einen Antrag bei der Marktüberwachungsbehörde stellen. Die Marktüberwachungsbehörde prüft dann, ob gesetzliche Maßnahmen gegen uns eingeleitet werden.

In Deutschland haben die Bundesländer eine zentrale Marktüberwachungsbehörde festgelegt. Sie können sich an die folgende Stelle wenden:

Marktüberwachungsstelle der deutschen Bundesländer für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen (MLBF):

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt  
Abteilung 3 „Soziales und Arbeitsschutz“

Turmschanzenstraße 25  
39114 Magdeburg  
Tel.: (0391) 567 4530  
E-Mail: MLBF@ms.sachsen-anhalt.de

Alternativ können sie sich für die Überwachung der Barrierefreiheit an das Amt zur Überwachung des barrierefreien Zugangs zu Produkten und Dienstleistungen (OSAPS) wenden:

Quelle: <https://mfsva.gouvernement.lu/de/le-ministere/attributions/osaps.html>

Kontakt  
Amt zur Überwachung des barrierefreien Zugangs zu Produkten und Dienstleistungen (OSAPS)  
Tel. : 00352 247 7 6565  
E-mail : info@osaps.etat.lu

– Ende der Informationen –